Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7507**

16. Wahlperiode 12. 12. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/6736 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/6386 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes

A. Problem

1998 wurde das Pflanzenschutzgesetz in Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln umfassend geändert. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass verschiedene Regeln ergänzt oder an neue Rechtsentwicklungen angepasst werden sollten.

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache C-98/03 vom Januar 2006 muss die Formulierung in § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) um die Klarstellung ergänzt werden, dass auch die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach den Artikeln 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG erfasst werden.

Ferner ist das Verfahren zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln anzupassen; insbesondere ist ein Zeitrahmen für die Bewertung der Zulassungsanträge durch die am Verfahren zu beteiligenden Behörden festzulegen.

Verschiedene Regelungen sehen eine Buchführungspflicht über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor. Um eine einheitliche, nachvollziehbare und kontrollierbare Regelung für alle Anwender von Pflanzenschutzmitteln zu erreichen, soll in das Pflanzenschutzgesetz eine allgemeine Regelung über die Aufzeichnungspflicht aufgenommen werden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein Bedarf an einer gesetzlichen Regelung der so genannten Vertriebserweiterung besteht, um klare Regeln hinsichtlich der Bezeichnung und Kennzeichnung der betroffenen Pflanzenschutzmittel zu haben.

Um Kontrollen effizient gestalten zu können, ist es erforderlich, eine Anzeigepflicht für Unternehmen, die den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln vermitteln, einzuführen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1004/2003 vom 18. Juni 2003 ist festzulegen, dass Gebühren auch für die Überprüfung neuer Wirkstoffe zu erheben sind. Hierfür sieht das Pflanzenschutzgesetz bisher keine Rechtsgrundlage vor.

Weiterhin sind verschiedene redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen erforderlich.

Nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL-Gesetz) können gesetzlich vorgesehene Beteiligungen und Mitwirkungen von anderen Bundeseinrichtungen als dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gebührenrechtlich derzeit nicht berücksichtigt werden.

B. Lösung

In Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rechtsache C-98/03 wird § 6 Abs. 1 PflSchG entsprechend ergänzt. Ebenfalls im Pflanzenschutzgesetz zu regeln sind die oben beschriebenen Anpassungen des Zulassungsverfahrens, die Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Vertriebserweiterungen, die Anmeldepflicht für die beschriebenen Unternehmen sowie verschiedene redaktionelle Anpassungen.

Das BVL-Gesetz ist zu ergänzen, um eine gebührenrechtliche Berücksichtigungsmöglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungen und Mitwirkungen anderer Bundeseinrichtungen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6736 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6386

C. Alternativen

Ablehnung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/6736 und 16/6386.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen geringfügige Kosten durch die Einführung einer Anzeigepflicht für Firmen, die den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln vermitteln. Wahrzunehmen ist diese Aufgabe durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Für die Führung entsprechender Listen ist voraussichtlich eine halbe Sachbearbeiterstunde pro Woche erforderlich. Die Aufgabe kann mit dem vorhandenen Personal wahrgenommen werden.

E. Sonstige Kosten

Durch die vorgesehene Aufzeichnungspflicht können Anwendern von Pflanzenschutzmitteln zusätzliche Kosten entstehen, deren Höhe aber nicht genau bezifferbar ist. Durch die Einführung einer Anzeigepflicht können auch den Firmen, die den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln vermitteln, geringfügige Kosten entstehen.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Durch die Änderung des BVL-Gesetzes wird zunächst die Möglichkeit geschaffen, beim Erlass von Gebührenregelungen für Amtshandlungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auch Mitwirkungshandlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung oder anderer bundesunmittelbarer Anstalten des öffentlichen Rechts bzw. Bundesoberbehörden zu berücksichtigen. Aussagen zu den Kosten können erst bei Erlass der entsprechenden Gebührenregelungen gemacht werden.

F. Bürokratiekosten

Der Gesetzesentwurf beinhaltet neun Informationspflichten der Wirtschaft. Dabei verursachen zwei der Informationspflichten eine Gesamtbelastung von rund 2 400 Euro (Nummer 15b, 16). Bei drei Informationspflichten konnten lediglich die Stückkosten ausgewiesen werden, da die Anzahl der betroffenen Betriebe bisher nicht erfasst wurde (Nummer 7b, 11, 23). Drei Informationspflichten verursachen keine neuen Bürokratiekosten (Nummer 8, 22, 24). Bei einer Informationspflicht ist der damit einhergehende Arbeitsaufwand nicht bezifferbar (Nr. 19).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6736 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Im neuen Satz 6“ durch die Wörter „Im neuen Satz 7“ ersetzt.

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

‚b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde kann

1. im Einzelfall über Absatz 1 Satz 5 und 6 hinaus Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Satz 3

a) zur Abwendung erheblicher land-, forst- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,

b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

c) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder der künstlichen Vermehrung,

d) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

e) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

genehmigen oder

2. Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf anderer Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten nicht entgegenstehen.

Eine Ausnahme nach Satz 1 Nr. 1 darf nur genehmigt werden, soweit zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen der nach Absatz 1 Satz 3 geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/34/EWG strengere Anforderungen enthält.“‘

c) Der bisherige Buchstabe b wird der neue Buchstabe c.

d) Der neue Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

‚c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft leitet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutz-

mittel zu führen. Mindestens sind der Name des Anwenders, die jeweilige Anwendungsfläche, das Anwendungsdatum, das verwendete Pflanzenschutzmittel, die Aufwandmenge sowie das Anwendungsgebiet aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer von mindestens zwei Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnungen folgt aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann Einsicht in die Aufzeichnungen nehmen.“ ‘

2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

   a) Der Rahmentext wird wie folgt gefasst:

      „§ 6a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:“.

   b) Buchstabe a wird gestrichen.

   c) Der bisherige Regelungstext des Buchstaben b wird alleiniger Regelungstext der Nummer 8.

3. Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

   ‚b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nur eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn

      1. die Pflanzenschutzmittel in Deutschland zugelassen sind oder

      2. die Pflanzenschutzmittel in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe b bis e der Richtlinie 91/414/EWG zugelassen sind.

      Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, die in Deutschland zugelassen waren, dürfen noch in Verkehr gebracht werden, solange das entsprechende Pflanzenschutzmittel nach § 6a Abs. 3 noch angewendet werden darf.“ ‘

4. In Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden

   a) die Wörter „Lebens- oder Futtermitteln“ durch die Wörter „Lebens- und Futtermitteln“ und

   b) das Wort „Rückstandshöchstmengenverordnung“ durch das Wort „Rückstands-Höchstmengenverordnung“

   ersetzt.

5. Nummer 17 wird gestrichen.

6. Die bisherigen Nummern 18 bis 20 werden die neuen Nummern 17 bis 19.

7. Nach der neuen Nummer 19 wird folgende Nummer 20 eingefügt:

   ‚20. § 17 wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 1 wird nach der Nummer 1 die folgende Nummer 1a eingefügt:

         „1a. zur Erfüllung der in § 1 genannten Zwecke nähere Einzelheiten zur Festlegung von Anwendungsbestimmungen nach § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15b Abs. 2 und 3, § 15c Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 2 sowie deren Ausgestaltung und deren Berücksichtigung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Bundesanzeiger“ die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Rücknahme, den Widerruf, die Rechtsgrundlage des jeweiligen Widerrufs oder das Ruhen der Zulassung und“.‘

8. Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

‚22. §20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. das Herstellungsdatum.“‘

9. Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

‚24. § 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln haben der Gewerbetreibende und derjenige, der für ihn Pflanzenschutzmittel abgibt, den Erwerber über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten.“‘

10. Nach Nummer 26 werden die folgenden Nummern 27 und 28 eingefügt:

‚27. § 33a Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel sowie der Pflanzenschutzmittel, deren Verkehrsfähigkeit nach § 16c festgestellt wurde, einschließlich der Untersuchung ihrer inhaltlichen Zusammensetzung zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen oder der Verkehrsfähigkeitsvoraussetzungen nach § 16c, und die Mitwirkung bei der Überwachung der in die jeweilige Liste aufgenommenen Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe,“.

28. In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „können Sendungen von“ das Wort „Pflanzenschutzmittel“ eingefügt.‘

11. Die bisherigen Nummern 27 bis 29 werden die neuen Nummern 29 bis 31.

12. In der neuen Nummer 30 ist in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa in der neuen Nummer 4b die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 4 Satz 3“ zu ersetzen.

13. Die neue Nummer 31 wird wie folgt gefasst:

‚31. Dem § 45 werden folgende Absätze 14 und 15 angefügt:

„(14) Wer am … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] eine in § 21a Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Tätigkeit ausübt, hat die Anzeige nach § 21a Abs. 2 Satz 1 bis zum … [einsetzen: Ersten Tag des dritten auf das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes folgenden Monats] abzugeben.

(15) § 20 Abs. 2 Nr. 8 ist erstmals für Pflanzenschutzmittel anzuwenden, die ab … [einsetzen: Tag des ersten auf die Verkündung

folgenden Kalenderjahres, der dem Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes entspricht] in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden.“‘;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6386 einvernehmlich für erledigt zu erklären.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Manfred Zöllmer
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Peter Jahr
Berichterstatter

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Jahr, Gustav Herzog, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/6736** in seiner 121. Sitzung am 25. Oktober 2007 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/6386** in seiner 115. Sitzung am 20. September 2007 beraten und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1998 wurde das Pflanzenschutzgesetz in Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln umfassend geändert. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass verschiedene Regeln ergänzt oder an neue Rechtsentwicklungen angepasst werden sollten.

Aufgrund des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-98/03 vom Januar 2006 muss die Formulierung in § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes um die Klarstellung ergänzt werden, dass auch die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach der Richtlinie 92/43/EWG erfasst werden.

Weiterhin wird das Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln angepasst. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zu gewährleisten, wird ein Zeitrahmen von sieben Monaten für die Einstellung der Bewertungsberichte der am Verfahren beteiligten Behörden festgelegt. Außerdem wird festgelegt, dass die Frist von zwölf Monaten, innerhalb derer das Zulassungsverfahren abgeschlossen sein muss, dann beginnt, wenn alle Zulassungsunterlagen vollständig vorliegen.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht vor, dass in der Landwirtschaft schlagspezifische Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen sind. Nach den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 183/2005 ist bei der Erzeugung von Pflanzen, die zur Lebens- oder Futtermittelgewinnung dienen, über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Buch zu führen. Um eine einheitliche Regelung zu erhalten, sind daher entsprechende Regeln in das Pflanzenschutzgesetz aufzunehmen. Aufzuzeichnen sind durch den jeweiligen Betriebsleiter mindestens folgende Angaben: das Pflanzenschutzmittel, welches angewandt wurde, die jeweilige Aufwandmenge, das Anwendungsdatum und die Fläche, auf der das Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde.

Ebenfalls geregelt werden Bezeichnung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln, die im Rahmen einer so genannten Vertriebserweiterung vermarktet werden. Zwar ist das Inverkehrbringen eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels unter anderer Bezeichnung bereits rechtlich zulässig. Neu eingeführt wird jedoch die Informationspflicht des Zulassungsinhabers über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit einem Dritten (§ 15d Abs. 1).

Um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen, wird eine Anmeldepflicht für Unternehmen, die den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln vermitteln, eingeführt. Ebenfalls eingeführt wird eine Verordnungsermächtigung, um die Durchführung von Risikoanalysen durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft näher regeln zu können.

Die Verordnung (EG) Nr. 1004/2003 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für ihre Beteiligung an der Überprüfung so genannter neuer Wirkstoffe nach der Richtlinie 91/414/EWG Gebühren erheben. Die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Verordnung wird daher in das Pflanzenschutzgesetz aufgenommen.

Außerdem werden verschiedene redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

Das vorliegende Gesetz ergänzt das bereits bestehende Pflanzenschutzgesetz, das als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG gestützt ist. Der Bund ist für die vorgesehene Ergänzung des Pflanzenschutzgesetzes zuständig, da die Angelegenheit durch die Gesetzgebung einzelner Länder nicht wirksam geregelt werden kann und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich ist.

Durch die Änderung des § 6 BVL-Gesetzes wird für gesetzlich vorgesehene Beteiligungen und Mitwirkungen von Bundesbehörden und bundesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts an gebührenpflichtigen Amtshandlungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine gebührenrechtliche Berücksichtigungsmöglichkeit geschaffen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6736 in seiner 52. Sitzung am 12. Dezember 2007 beraten und empfiehlt die Annahme mit Änderungen der zusammengeführten gleichlautenden Gesetzesentwürfe auf Drucksachen 16/6736 und 16/6386 mit den

Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6736 in seiner 69. Sitzung am 12. Dezember 2007 beraten und empfiehlt die Annahme mit Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6736 in seiner 51. Sitzung am 12. Dezember 2007 für erledigt erklärt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6386 in seiner 52. Sitzung am 12. Dezember 2007 beraten und empfiehlt die Annahme mit Änderungen der zusammengeführten gleichlautenden Gesetzesentwürfe auf Drucksachen 16/6736 und 16/6386 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6386 in seiner 69. Sitzung am 12. Dezember 2007 beraten und empfiehlt die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 16/6386 in seiner 51. Sitzung am 12. Dezember 2007 beraten und empfiehlt die Annahme sowie die Annahme des Änderungsantrags [Ausschussdrucksache 16(16)361 (neu)] mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollausschusses

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und zur Änderung des BVL-Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft und führt aus:

„Mit dem Gesetzesentwurf werden keine Informationspflichten für den Bürger eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Der Entwurf enthält neun Informationspflichten der Wirtschaft. Davon werden fünf Informationspflichten neu eingeführt und vier bestehende Pflichten geändert. Das Ressort hat die Bürokratiekosten für die einzelnen Informationspflichten nachvollziehbar dargestellt. Danach ergeben sich für zwei der neu eingeführten Informationspflichten lediglich geringfügige Gesamtkosten (Antrag auf Verlängerung der Zulassung, Meldung von Vereinbarungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln). Für zwei weitere neue Informationspflichten wurden mangels ermittelbarer Fallzahlen die Stückkosten ausgewiesen (Ausnahmeantrag für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem nicht durch die Zulassung abgedeckten Bereich, Anmeldepflicht für Betriebe, die den Ankauf von Pflanzenschutzmitteln in anderen Staaten vermitteln). Hieraus ergeben sich aufgrund vermutlich geringer Fallzahlen keine nennenswerten Auswirkungen auf zusätzliche Bürokratiekosten. Dies gilt erst recht für die vorgenommenen redaktionellen Änderungen. Bei einer Informationspflicht ist der damit einhergehende Arbeitsaufwand nicht ermittelbar (Lieferung von nachgeforderten Unterlagen). Die dadurch verursachten Bürokratiekosten können jedoch aufgrund der geringen Fallzahlen als gering eingeschätzt werden.

Bei der in dem Gesetzesentwurf neu aufgenommenen Aufzeichnungspflicht über im Betrieb angewandte Pflanzenschutzmittel, bei der Kosten in Höhen von jährlich 84 bis 180 Euro je betroffener Betrieb ermittelt wurden, ist davon auszugehen, dass ein Großteil der betroffenen Betriebe eine solche Aufzeichnung bereits vornimmt. Auch hier sind die Bürokratiekosten deshalb als gering einzuschätzen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.“

V. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6736 in seiner 62. Sitzung am 12. Dezember 2007 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** führten aus, dass man mit der Gesetzesänderung einer Verpflichtung nachgekommen sei, die sich aus einem Urteil des europäischen Gerichtshofes ergeben habe. Bei der Umsetzung habe man es sich zum Ziel gesetzt, dem Kriterium der Praxistauglichkeit gerecht zu werden. Dabei habe man den Interpretationsspielraum maximal genutzt, um ein Mehr an Bürokratie zu vermeiden. So sei auch bei der Kennzeichnung für die Umsetzung in Absprache mit der Industrie mehr Zeit eingeräumt worden, damit die entsprechenden Umstellungen erfolgen können. Man habe auch dem BVL eingeräumt, mehr Informationen über den elektronischen Bundesanzeiger bereitzustellen. Die Änderung der festgelegten Aufzeichnungspflichten ergebe sich bereits aus zwei EU-Verordnungen, wonach über die Verwendung von Pflanzenschutzmittel und Bioziden Buch zu führen sei. Insgesamt bedeute die Gesetzesänderung einen Beitrag zur EU-Harmonisierung.

Die **Fraktion der FDP** sah ebenfalls die Notwendigkeit, dass infolge des EuGH-Urteils eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes notwendig sei. Man sehe auch, dass einige Kritikpunkte der Fraktion der FDP zu Änderungen geführt habe. Anders als die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werte man die Verkürzung der Aufbewahrungspflichten positiv. Kritisch betrachte man jedoch die vorgelegte Protokollerklärung zur Aufzeichnungspflicht auf Ausschussdrucksache 16(10)699. Die vermehrten Aufzeichnungspflichten führten zu einer Erhöhung der Bürokratie. Das Ziel einer 1:1-Umsetzung von europäischen Richtlinien werde mit der Gesetzesänderung nicht erreicht. Positiv wurde jedoch die zonale Zulassung eingeschätzt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die Debatte um die Pflanzenschutzmittel sei außerordentliche wichtig. Die konventionelle Landwirtschaft müsse ökologischer werden und in diesem Zusammenhang sei die Diskussion um den Pflanzenschutz positiv zu werten. Man stimme der nun festgelegten Aufzeichnungspflicht zu, die u. a. deshalb wichtig sei, weil es eine Tendenz zu Lohnunternehmen gebe und von daher durch die Aufzeichnung eine erhöhte Transparenz gewährleistet würde. Die Fraktion DIE LINKE. werde der Gesetzesänderung zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, einen großen Teil der Gesetzesänderung unterstützen zu können, die zu mehr Verbraucher- und Umweltschutz führten. Man begrüße die Umsetzung der FFH-Richtlinie. Positiv werde auch die Pflicht zur unverzüglichen Beseitigung nicht genehmigter Pflanzenschutzmittel sowie die Einführung von Rückstandshöchstmengen und die Einführung von Datenbanken zur Erfassung von Genehmigungen gesehen. Dem gegenüber sprach man sich gegen die Verlängerung von Aufbrauchfristen, die Streichung des Selbstbedienungsverbotes von Stärkungsmitteln sowie gegen die in der Gesetzesänderung getroffenen Ausnahmeregelungen aus.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6736 in der geänderten Fassung anzunehmen sowie einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6386 für erledigt zu erklären.

Die Protokollerklärung auf Ausschussdrucksache 16(10)699 wurde zur Kenntnis genommen.

VI. Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 6 Abs. 1 PflSchG, die mit dem Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes vorgenommen werden, dienen der Umsetzung der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie in das Pflanzenschutzrecht. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen wird § 6 Abs. 3 zur Umsetzung der Artikel 16 der FFH-Richtlinie und 9 der Vogelschutzrichtlinie geändert. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigen von den Geboten in § 6 Abs. 1 zu erteilen. Damit wird auch ein entsprechender Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen; die gewählte Formulierung hält sich jedoch enger an den Text der EG-Richtlinien, um eine ausreichende Umsetzung des EG-Rechts zu gewährleisten.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung

Zu Buchstabe d

Bei der Aufzeichnungspflicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus wird die Aufbewahrungsfrist der entsprechenden Aufzeichnungen auf zwei Jahre verkürzt. Der Verweis auf die Regeln der guten fachlichen Praxis wird gestrichen, da er nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Bezug auf die Änderung unter Nummer 5. Eine Neufassung von § 6a Abs. 1 ist dadurch nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 3

Die Regeln in § 11 Abs. 3 über den Umgang mit Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt sind, werden neu gefasst. Eine Abverkaufsfrist wird eingeführt. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird jedoch auf das Erfordernis einer Übereinstimmung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel verzichtet, wenn das entsprechende Pflanzenschutzmittel in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums nach den Regeln der RL 91/414/EWG zugelassen wurde. Dadurch können Handelshemmnisse vermieden werden. Die Änderung entspricht – mit redaktionellen Korrekturen – einem Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 5

Über den Umgang mit Eigenimporten von Pflanzenschutzmitteln sind zurzeit mehrere Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH anhängig. Die Urteile in diesen Rechtsachen sollen vor einer Anpassung im deutschen Recht zunächst abgewartet werden.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Zu Nummer 20 Buchstabe a

Anwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, der jeweilige Anwender ist verpflichtet, diese zu beachten. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Regelung im Zulassungsverfahren auch bei gleichem Schutzzweck zu einer Vielzahl von unterschiedlich formulierten Anwendungsbestimmungen führt. Dies kann in der landwirtschaftlichen Praxis Verständnisprobleme verursachen und einen sachgerechten Pflanzenschutz erschweren. Mit der vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, Anwendungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Schutzziele in § 1 PflSchG zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Zu Nummer 20 Buchstabe b

Durch die Änderungen in § 6a Abs. 3 wird künftig auch eine Aufbrauchfrist eingeräumt, wenn die Zulassung eines Pflan-

zenschutzmittels auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen wurde. Um effektive Kontrollen zu ermöglichen, wird das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verpflichtet, künftig auch die Rechtsgrundlage eines Widerrufs bekannt zu machen. Zur Arbeitserleichterung kann die Veröffentlichung auch im elektronischen Bundesanzeiger erfolgen.

Zu Nummer 8

Auf eine Abverkaufsfrist für Pflanzenschutzmittel mit überholter Kennzeichnung wird verzichtet, da sie zu einer Desinformation der Anwender führen kann und Kontrollen durch die Pflanzenschutzdienste der Länder erschwert.

Zu Nummer 9

Da dem Gewerbetreibenden nicht in jedem Fall bekannt ist, ob ein Käufer eines Pflanzenschutzmittels sachkundig ist, wird eine generelle Beratungspflicht eingeführt.

Zu Nummer 10

Durch die Änderungen in § 33a Abs. 1 Nr. 2 werden die Aufgaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit präzisiert. Die Änderung in § 35 erweitert die Befugnisse der Zollbehörden. Dies verbessert die Kontrollmöglichkeiten bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13

Notwendige Anpassungsmöglichkeit der Praxis an die neue Etikettierung.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dr. Peter Jahr
Berichterstatter

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333